

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang

Anglistik an der Universität Bayreuth

vom 25. September 2000 in der Fassung der

Vierten Änderungssatzung vom 25. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zielsetzung des Studiengangs
 - § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
 - § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
 - § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 6 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse
 - § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
 - § 8 Leistungsnachweise
 - § 9 Teilgebiete im Kernfach
 - § 10 Auslandsstudium
 - § 11 Berufspraktikum
 - § 12 Prüfung
 - § 13 Studienberatung
 - § 14 Inkrafttreten
- Anhang: Teilprüfungen im Kernfach

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Anglistik an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung (B.A.-Prüfungsordnung).

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium soll den Studenten im Hinblick auf den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von der B.A.-Prüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse vermitteln, um es ihnen zu ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. ²Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. ³Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master/Aufbaustudium usw.).

§ 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Kernfach

ANG/AM-B-LS1	Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen
ANG/AM-B-2	Fachübergreifende Einheit
ANG/AM-B-LS3/4	Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung
ANG/AM-B-5	Sprachpraktische Ausbildung
ANG/AM-B-6	Kulturstudien

Studienelemente

BA-Basis:	Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth: EDV und Multimedia, Schreiben und Präsentieren
-----------	---

Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1	Angewandte Informatik - Multimedia oder
Ko2	Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) oder
Ko3	Wirtschaftswissenschaften oder
Ko4	Rechtswissenschaften oder
Ko5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
Ko6	Germanistik oder
Ko7	Romanistik (Französisch) oder
Ko8	Geschichte.

- (2) ¹Im Kernfach ist zu Studienbeginn entweder der Schwerpunkt Anglistik oder der Schwerpunkt Amerikanistik zu wählen. ²Der Schwerpunkt Anglistik umfasst die Fachausrichtungen Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft, der Schwerpunkt Amerikanistik umfasst die Fachausrichtungen Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft. ³Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulhalten sind in Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung zu finden. ⁴Die Module und Schwerpunkte werden im Modulhandbuch näher beschrieben.
- (3) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem University College Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 180 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in

Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 110 SWS, verteilt auf sechs Semester.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - (a) Leistungspunkte für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls,
 - (b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen,
 - (c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen.⁴Die Leistungspunkte sind identisch mit den in § 12 Abs. 2 der B.A.-Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (4) Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 2 der Prüfungsordnung.
- (5) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem University College Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse

- (1) ¹Das Studium der Anglistik setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, sowie Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache. ²Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache werden durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. ³Es wird erwartet, dass Studenten diese Voraussetzungen erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

- (2) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem University College Chester teilnehmen wollen, gelten die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 28 der B.A.-Prüfungsordnung.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare sowie *Independent Studies*.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) Einführungsübungen dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und der Einübung in die Arbeitstechniken des Fachgebiets.
- (5) ¹Übungen bieten einen Überblick über Epochen der Literaturgeschichte in der gewählten Fachrichtung. ²Ein Leistungsnachweis kann durch eine vom Dozenten zu bestimmende individuelle Leistung erworben werden.
- (6) ¹In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie individuelle Leistungen in Form einer mündlichen Präsentation oder eines schriftlich vorgelegten Referats sowie einer schriftlichen Hausarbeit.
- (7) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 2 B.A.-Prüfungsordnung genannt. ³Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit. ⁴Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig. ⁵Das Hauptseminar ANG/AM-B-LS3.1 und das Hauptseminar ANG/AM-B-LS3.2 sind aus dem Lehrangebot entweder der Literatur- oder der Sprachwissenschaft zu wählen.

- (8) ¹Projektseminare (*Independent Studies*) ermöglichen das selbständige Arbeiten an einem wissenschaftlichen Projektthema, das von den Teilnehmern vorgeschlagen werden kann, in Einzel- oder Gruppenbetreuung durch einen Lehrenden. ²Mit jedem Teilnehmer wird eine schriftliche Vereinbarung über das zu bearbeitende Projekt, die Analysemethoden, den Umfang, die Art der Betreuung und den Zeitpunkt der Fertigstellung getroffen. ³Bei Gruppenbetreuung ist der Anteil jedes Teilnehmers am Projekt zu kennzeichnen. ⁴Die Projektbetreuung erfolgt durch Beratung bis zur Einreichung des abgeschlossenen Projekts. ⁵In dieser Art der Lehrveranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 8

Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Ein Leistungsnachweis im Kernfach kann durch schriftlich vorgelegtes Referat oder durch mündliche Präsentation oder durch Klausur erworben werden. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind dem Anhang und der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

§ 9

Teilgebiete im Kernfach

- (1) In den Modulen ANG/AM-B-LS1, ANG/AM-B-LS3/4 (einschließlich ANG/AM-B-LS Submodul) ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im Mindestumfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen:

Schwerpunkt Anglistik:

Literatur

- 1.1 British Literature Before ca. 1650
- 1.2 British Literature Since ca. 1650
- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

Sprachwissenschaft

- 2.1 Description of Present-Day English

- 2.2 Global Varieties of English
- 2.3 English Pragmatics
- 2.4 Text Linguistics

Schwerpunkt Amerikanistik:

Literatur

- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

Sprachwissenschaft

- 2.1 Description of Present-Day English
- 2.2 Global Varieties of English
- 2.3 English Pragmatics
- 2.4 Text Linguistics

- (2) Für beide Schwerpunkte gilt: In dem Teilfach, in dem kein Hauptseminar gewählt wird (Literatur oder Sprachwissenschaft), kann vom Studenten ein Teilgebiet abgewählt werden.
- (3) Nach dem Absolvieren der Teilgebiete können in beiden Schwerpunkten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Teilgebiete (1.1 – 1.5, 2.1 – 2.4) gewählt werden.
- (4) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität und dem University College Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

§ 10

Auslandsstudium

¹Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des anglophonen Auslands fortgesetzt werden. ²Dieses Auslandsstudium kann alternativ zum Berufspraktikum durchgeführt werden. ³Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der B.A.-Prüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studenten unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ⁴Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Fachgebiets Anglistik. ⁵Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei

ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 11

Berufspraktikum

- (1) ¹Ein berufliches Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer im Umfang von ca. 240 Stunden in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ³Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁴Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. ⁵Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im anglophonen Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer nachgewiesen werden.
- (2) ¹Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studenten im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. ³Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch den Praktikumsreferenten der Anglistik in Verbindung mit dem B.A.-Praktikantenservice.

§ 12

Prüfung

- (1) ¹Zu den studienbegleitenden und für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. ²Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen. ³Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem University College Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. im *Kernfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im **Anhang** aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von

sechs Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist;

2. im *Kombinationsfach* sind die Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
 3. Die Prüfungsleistungen im Kernfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
 4. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache geführt.
- (3) ¹Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für die erforderlichen Anlagen wird auf § 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
- (4) ¹Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" (Leistungspunkte) für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte", nichtbestandene Wiederholungen von Prüfungen dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang**. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 13

Studienberatung

- (5) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

- (6) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 14 In-Kraft-Treten *)

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

*) Die Vierte Änderungssatzung enthält folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

BA Anglistik

Studienordnung Anhang: Für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen im Kernfach

Fachausrichtung:

ANG-L = Englische/Amerikanische Literatur

ANG-S = Englische Sprachwissenschaft

AM = Amerikanistik

Modulstufe	Veranstaltung	Fachausrichtung	LP	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
ANGB-L1.1	Übung: Introduction to English and American Literary Studies	ANG-L	2		1
AMB-L1.1	Introduction to American Literary / Cultural Studies	AM	2+2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur (2 LP)	
ANGB-L1.2.1	Vorlesung: Survey of English/American/... Literature	ANG-L	2+2		2
AMB-L1.2.1	Vorlesung: Survey of American Literature	AM	2+2		
ANG/AM-B-L1.2.2	Proseminar	ANG-L oder AM	2+3	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (3 LP)	2
ANGB-S1.1.1	Übung: Introduction to English Linguistics 1	ANG-S	2+2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur (2 LP)	1
AMB-S1.1.1	Übung: Introduction to English Linguistics 1	AM	2	Unbenoteter Leistungsnachweis	
ANG/AM-B-S1.1.2	Übung: Introduction to English Linguistics 2	ANG-S oder AM	2+2		2

ANG/AM-B-S1.2	Proseminar	ANG-S oder AM	2+3	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (3 LP) Zulassungsvoraussetzung: S1.1.1	3
ANG/AM-B-LS (Submodul LS)	Wahlpflichtveranstaltungen 1	ANG-L oder ANG-S oder AM	6		1-3
	Wahlpflichtveranstaltungen 2		6+1,5		
ANG/AM-B-LS3.2	Hauptseminar	ANG-L oder ANG-S oder AM	2+5	Zulassungsvoraussetzung für ANG-L / AM: L1; für ANG-S / AM: S1; für alle Fachausrichtungen: Submodul LS Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (5 LP)	4
ANG/AM	Mündliche Prüfung	ANG-L oder ANG-S oder AM	3	Relevant für Prüfungsgesamtnote Zulassungsvoraussetzung für ANG-L / AM: L1; für ANG-S / AM: S1	4-6
ANG/AM	Abschlussarbeit	ANG-L oder ANG-S oder AM	6	Relevant für Prüfungsgesamtnote Zulassungsvoraussetzung: LS3 Modulprüfung	Nach 5. Semester